

# **BETRIEBSSATZUNG für den Eigenbetrieb der Stadt Würzburg „Entwässerungsbetrieb der Stadt Würzburg“**

Vom 25.08.2022 (MP und VBl. Nr. 202 vom 02.09.2022)

Gliederung:

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

§ 3 Organe

§ 4 Werkleitung

§ 5 Werkausschuss

§ 6 Stadtrat

§ 7 Oberbürgermeister oder Oberbürgermeisterin

§ 8 Berichtspflichten der Werkleitung

§ 9 Rechnungslegung, Wirtschaftsjahr

§ 10 Kassenwirtschaft

§ 11 Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

§ 12 Zusammenarbeit mit städtischen Dienststellen und Eigenbetrieben

§ 13 Personalvertretung

§ 14 Inkrafttreten

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 und 88 Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, erlässt die Stadt Würzburg gemäß des Stadtratsbeschlusses vom 22. Juli 2021 folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Würzburg „Entwässerungsbetrieb der Stadt Würzburg“:

### **§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital**

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Stadt Würzburg wird gem. Art. 88 GO entsprechend den Vorschriften über die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Die Einrichtung führt den Namen „Entwässerungsbetrieb der Stadt Würzburg“, abgekürzt EBW, im folgenden „Entwässerungsbetrieb“ genannt. Die Stadt Würzburg tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Stammkapital des Entwässerungsbetriebes beträgt 25.000,00 €.

### **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

Aufgabe des Entwässerungsbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind die Sammlung, schadlose Ableitung und Behandlung von Abwässern im Stadtgebiet Würzburg einschließlich der Klärschlammverwertung und -beseitigung sowie alle den Betriebszweck fördernde Maßnahmen und der Abschluss und Vollzug von Zweckvereinbarungen und anderen vertraglichen Regelungen über die schadlose Ableitung und Behandlung von Abwässern sowie der Klärschlambeseitigung. Zum Aufgabenbereich gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der Gemeindeordnung, der Wassergesetze sowie der dazu erlassenen Satzungen und Zweckvereinbarungen.

### **§ 3 Organe**

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Entwässerungsbetriebes sind die

1. die Werkleitung (§ 4),
2. der Werkausschuss (§ 5),
3. der Stadtrat (§ 6),
4. der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin (§ 7).

## **§ 4 Werkleitung**

(1) Der Entwässerungsbetrieb hat einen Werkleiter oder eine Werkleiterin (Werkleitung). Für die Werkleitung wird eine Stellvertretung bestellt.

(2) Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Entwässerungsbetriebes selbständig verantwortlich. Sie führt die laufenden Geschäfte und entscheidet damit gem. Art. 88 GO in allen Angelegenheiten des Entwässerungsbetriebes, die nicht Kraft Gesetzes oder dieser Betriebssatzung anderen Entscheidungsträgern vorbehalten sind.

Laufende Geschäfte im Sinne des Art. 88 Abs. 3 S. 1 GO sind insbesondere:

1. die selbständige verantwortliche Leitung des Entwässerungsbetriebes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung;
2. die wiederkehrenden Geschäfte, wie z. B. Werk- und Dienstverträge, Verträge über die Beschaffung von Dienstleistungen und Waren sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs;
3. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge;
4. die Aufstellung und der Vollzug des Wirtschaftsplanes (Erfolgsplan, Vermögensplan, Finanzplan, Investitionsplan), des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, der Betriebsstatistiken, der Kostenrechnungen, der Berichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes und die Führung der Bücher;
5. die Stellung der Anträge zum Stellenplan (TVÖD; BayBesG) und die Führung und Einhaltung der Stellenübersicht;
6. die Personalbewirtschaftung im Rahmen der Regelungen dieser Eigenbetriebsatzung.
7. die Aufnahme einzelner Kredite im Rahmen der von der Rechtsaufsichtsbehörde und dem Stadtrat (§ 6 Nr. 7) genehmigten Gesamtermächtigung.

(3) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Entwässerungsbetriebes die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor und legt diese zur Sitzungsanmeldung dem oder der Vorsitzenden des Werkausschusses vor, soweit die Werkleitung nicht durch ein berufsmäßiges Stadtratsmitglied wahrgenommen wird. Die Werkleitung ist, soweit sie nicht durch ein berufsmäßiges Stadtratsmitglied wahrgenommen wird, bei den Sitzungen des Werkausschusses und des Stadtrats, soweit dieser in Angelegenheiten des Eigenbetriebs berät, grundsätzlich anwesend. Der Stadtrat und der Werkausschuss können der Werkleitung,

soweit sie nicht durch ein berufsmäßiges Stadtratsmitglied wahrgenommen wird, in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Möglichkeit zum Vortrag geben. Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse des Werkausschusses und des Stadtrates.

- (4) Die Werkleitung ist zur Vertretung der Stadt Würzburg in allen Angelegenheiten des Entwässerungsbetriebes ermächtigt.
- (5) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Entwässerungsbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Entwässerungsbetrieb tätigen Beschäftigten (Art. 88 Abs. 3 S. 3 GO). Der Werkleitung werden, soweit nicht der Werkausschuss oder der Stadtrat zuständig sind, alle Personalangelegenheiten übertragen, für die nach der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Würzburg der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin für den sonstigen Bereich der Stadtverwaltung zuständig ist.

## **§ 5 Werkausschuss**

- (1) Für den Betrieb bestellt der Stadtrat gemäß Art. 88 Abs. 2 GO einen Werkausschuss.
- (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Entwässerungsbetriebes tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten des Entwässerungsbetriebes, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:
  1. Genehmigung von im Vermögensplan nicht enthaltenen Vorhaben, die im Einzelfall den Betrag von 100.000 € übersteigen - § 6 Nr. 4 bleibt unberührt.
  2. Genehmigungen von Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplans, die den Betrag von 100.000,00 € übersteigen - § 6 Nr. 4 bleibt unberührt;
  3. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 100.000 € übersteigen, wenn die Ausgaben nicht lediglich zur Erfüllung einer bereits bestehenden rechtlichen Verbindlichkeit getätigt werden müssen;
  4. Vergabe von Lieferungen und Leistungen mit einem Auftrags- oder Vertragswert von mehr als 100.000 €, ausgenommen wiederkehrende Liefergeschäfte;
  5. Erwerb, Veräußerungen, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Vertragswert von mehr als 100.000,00 €;
  6. Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 100.000 € im Einzelfall beträgt;

7. Ernennungen, Einstellung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beschäftigten, soweit nicht die Werkleitung zuständig ist;
  8. Den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
- (4) Der Vertrags- oder Auftragswert, der für die Zuständigkeit maßgebend ist, berechnet sich bei wiederkehrenden Leistungen nach dem einjährigen Anfall. Bei der Aufteilung von Arbeiten oder Lieferungen ist für den Gegenstandswert der Gesamtbetrag maßgebend.
- (5) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Entwässerungsbetriebes Berichterstattung verlangen.

## **§ 6 Stadtrat**

Der Stadtrat beschließt über:

1. den Erlass, die Aufhebung und die Änderung der Betriebssatzung;
2. die Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder;
3. die Bestellung, Berufung und Abberufung der Werkleitung und deren Stellvertretung sowie Regelung der Dienstverhältnisse;
4. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes (§ 13 Abs. 2 EBV);
5. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
6. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinnes, die Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Werkleitung;
7. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften sowie den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einem Darlehen wirtschaftlich gleichkommen;
8. die Festsetzung des Stammkapitals und die Erhöhung oder Rückzahlung von Eigenkapital;
9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 100.000,00 € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;
10. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben;
11. die Änderung der Rechtsform;
12. das Abwasserbeseitigungskonzept;

13. der Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Entwässerungssatzung sowie der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung;
14. alle Angelegenheiten des Entwässerungsbetriebes, die der Genehmigung oder Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen;
15. nach Vorberatung im Werkausschuss die Aufstellung der den Entwässerungsbetrieb betreffenden Teile des Stellenplans und der Stellenübersicht sowie Änderungen des Stellenplans und der Stellenübersicht;
16. alle nicht laufenden Angelegenheiten, welche die Zuständigkeiten des Werkausschusses übersteigen.

### **§ 7 Oberbürgermeister oder Oberbürgermeisterin**

- (1) Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin ist Vorsitzender oder Vorsitzende des Werkausschusses.
- (2) Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin ist Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte der Werkleitung.
- (3) Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin kann sich bei den ihm oder ihr im Zusammenhang mit dem Eigenbetrieb obliegenden Aufgaben vertreten lassen.
- (4) Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin erlässt anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses für den Betrieb dringliche Anordnungen in entsprechender Anwendung des Art. 37 Abs. 3 GO und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte. Er oder sie hat dem Stadtrat oder dem Werkausschuss in der nächsten Sitzung hiervon Kenntnis zu geben.

### **§ 8 Berichtspflichten der Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung hat den Werkausschuss und den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin jeweils mindestens halbjährlich über den Geschäftsgang, insbesondere über die Entwicklung und Abwicklung des Vermögens- und des Erfolgsplanes, schriftlich zu unterrichten.
- (2) Die Werkleitung hat den Werkausschuss und den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin in wichtigen Angelegenheiten des Betriebes rechtzeitig zu unterrichten. Dies gilt auch, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge zu erwarten oder Erfolg gefährdende Mehraufwendungen nötig

werden. Dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin ist zudem auf Anforderung Auskunft über alle übrigen Angelegenheiten zu erteilen.

- (3) Die Werkleitung hat dem Finanzreferenten oder der Finanzreferentin die Entwürfe für den Wirtschaftsplan, die Nachträge hierzu und die Entwürfe für den Jahresabschluss zuzuleiten. Die Stellungnahme des Finanzreferenten oder der Finanzreferentin ist von der Werkleitung den Vorlagen des Werkausschusses beizufügen. Ferner sind dem Finanzreferenten oder der Finanzreferentin die wesentlichen Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung zur Kenntnis zu bringen. Auf Anforderung sind dem Finanzreferenten oder der Finanzreferentin alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

### **§ 9 Rechnungslegung, Wirtschaftsjahr**

- (1) Der Entwässerungsbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Er führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Das Rechnungswesen umfasst den Wirtschaftsplan, die Finanzplanung, die Buchführung, die Kostenrechnung, den Jahresabschluss und den Lagebericht.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres unter Beachtung der Vorschriften des § 25 Abs. 1 EBV aufzustellen. Nach Prüfung durch die Wirtschaftsprüfer und das Rechnungsprüfungsamt, welches die Aufgaben nach Art. 106 GO wahrnimmt, sind die Unterlagen über den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin sowie den Werkausschuss dem Stadtrat vorzulegen.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Entwässerungsbetriebes ist das Kalenderjahr.
- (4) Die gesetzlichen Aufgaben der örtlichen und überörtlichen Prüfungsorgane (Rechnungsprüfungsausschuss, Rechnungsprüfungsamt bzw. Kommunaler Prüfungsverband) sowie des Abschlussprüfers bleiben unberührt.

### **§ 10 Kassenwirtschaft**

- (1) Für den Entwässerungsbetrieb wird eine gesonderte Kasse innerhalb der FA Stadtkasse geführt.
- (2) Die zentrale Verwaltung der verfügbaren Kassenmittel obliegt der Stadtkasse.

## **§ 11 Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung**

Folgende Dienststellen und Eigenbetriebe der Stadtverwaltung werden gegen Kostenerstattung für den Entwässerungsbetrieb tätig:

1. Fachbereich Personal (Personalangelegenheiten einschließlich Lohn- und Gehaltsabrechnung, Stellenplan);
2. Direktorium (Sitzungsangelegenheiten; IT);
3. Fachbereich Finanzen
  - a) FA Kämmerei (Leistungsbeziehungen und –verrechnungen);
  - b) FA Steuern und Gebühren (Satzungsangelegenheiten, Gebührenfestsetzung);
  - c) FA Stadtkasse (Einhebung von Gebühren, Führen der Verrechnungskonten);
4. FB Immobilienmanagement (Grundstücksangelegenheiten)
5. Fachbereich Recht, Versicherungen, Haftpflicht mit Zentraler Vergabestelle (Rechtsberatung, Prozessvertretung, Durchführung von Vergabeverfahren);
6. FB Hochbau
7. Die Stadtreiniger (Fahrleistungen, KFZ-Beschaffung und Unterhalt)

Die Möglichkeit der Beauftragung weiterer Dienststellen der Stadtverwaltung bleibt unberührt. Zuständigkeitswechsel und Umbenennungen städtischer Dienststellen lassen die grundsätzliche Tätigkeit der Stadtverwaltung für den Eigenbetrieb in oben genannten Angelegenheiten unberührt.

Der Eigenbetrieb kann, wenn dies wirtschaftlicher und im Übrigen zulässig ist, die Aufgabe selbst erledigen oder Dritte mit diesen Aufgaben beauftragen.

## **§ 12 Zusammenarbeit mit städtischen Dienststellen und Eigenbetrieben**

- (1) Der Entwässerungsbetrieb wird die jeweils betroffenen städtischen Dienststellen und Eigenbetriebe rechtzeitig über wichtige Planungen und Vorhaben unterrichten. Die Zuständigkeiten der städtischen Dienststellen und Eigenbetriebe bleiben unberührt.
- (2) Der Entwässerungsbetrieb kann über § 11 hinaus mit städtischen Dienststellen und Eigenbetrieben die Bearbeitung von Betriebsangelegenheiten vereinbaren.
- (3) Verwaltungsinterne Anordnungen, Richtlinien, Dienstanweisungen und

Verfügungen für den gesamtstädtischen Bereich gelten grundsätzlich auch für den Entwässerungsbetrieb, können jedoch hinsichtlich der besonderen Belange des Betriebes näher konkretisiert werden.

### **§ 13 Personalvertretung**

Die auf Gesetz, Tarifvertrag, Dienstvereinbarung oder Stadtratsbeschluss beruhenden Zuständigkeiten der Personalvertretung bleiben unberührt.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Würzburg, 25.08.2022

Christian Schuchardt

Oberbürgermeister